

STATUTEN

der

Academia Scientiarum et Artium Europaea*

24.11.2020

* alle in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäß für Damen und Herren gleichermaßen

§ 1

Name und Sitz der Akademie, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Academia Scientiarum et Artium Europaea". Der Name kann auch in den Fassungen "Europäische Akademie der Wissenschaften und Künste", "European Academy for Sciences and Arts" oder "L'Académie Européenne des Sciences et des Arts" verwendet werden.
- (2) Die Kurzbezeichnung ist "Academia Europaea", "Europäische Akademie", "European Academy" oder "L'Académie Européenne".
- (3) Im Folgenden wird nur das Wort "Akademie" gebraucht.
- (4) Die Akademie hat ihren Sitz in Salzburg und erstreckt ihre Tätigkeit schwerpunktmäßig auf ganz Europa. Im Sinne des § 34 BAO (gemeinnützige Gebarung) ist die Akademie jedoch überwiegend im Gebiet der Republik Österreich tätig.
- (5) Die offiziellen Sprachen sind Englisch und Deutsch. Dokumente können in lateinischer Sprache ausgefertigt werden.
- (6) Vision:
In order to contribute to the European Common Good, the Academy's transnational and interdisciplinary network of experts in sciences and arts and its interactions with experts of governance and representatives of religions envisions the multiple roles of science to address and solve current and long term complex issues.

§ 2

Mission der Akademie

- (1) Die Akademie ist eine unabhängige europäische Vereinigung von Wissenschaftlern und Künstlern. Sie versteht sich als lebendiger Ausdruck der geistigen Einheit Europas und fördert disziplinär wie interdisziplinär Wissenschaft und Künste auf europäischer Ebene. Darüber hinaus beschäftigt sich die Akademie mit dem Stellenwert Europas in der Welt und dessen Ausstrahlungen und Befruchtungen.
- (2) Die Akademie verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch Begegnungen ihrer Mitglieder im Rahmen von eigenen wissenschaftlichen Veranstaltungen. Dabei legt sie besonderen Wert auf den Dialog zwischen den Disziplinen der Wissenschaft unter Einbeziehung

der Künste sowie auf die Zusammenführung aller europäischen Traditionen. Sie strebt an, neuartigen Denk- und Facheinrichtungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Akademie bezweckt ausschließlich und unmittelbar Forschung, sowie der Erwachsenenbildung dienende wissenschaftliche Lehre auf Hochschulniveau.

- (3) Die Akademie verwirklicht ihre Ziele ferner durch öffentliche Veranstaltungen, die dem in Absatz 1 und 2 beschriebenen Zweck gewidmet sind.
- (4) Die Akademie stellt die Ergebnisse ihrer Arbeit der Öffentlichkeit zur Verfügung. Insbesondere ist sie bestrebt, regelmäßige Arbeitsberichte zu veröffentlichen und Fachpublikationen herauszugeben.
- (5) Die Akademie kann wissenschaftliche und künstlerische Forschungsprojekte durchführen oder sich an solchen beteiligen. Sie kann eigene Einrichtungen oder wissenschaftliche Institute betreiben.
- (6) Die Akademie strebt im Rahmen der Verwirklichung ihrer Ziele die Zusammenarbeit mit Universitäten, Hochschulen, Akademien der Wissenschaft oder Künste und anderen Einrichtungen in ganz Europa an. Sie fördert den Dialog zwischen solchen Einrichtungen und bearbeitet Themen, die von diesen Einrichtungen nicht oder nur schwer bearbeitet werden können.
- (7) Die Tätigkeit der Akademie ist nicht auf den finanziellen Gewinn ihrer Mitglieder ausgerichtet. Die Akademie verfolgt ausschließlich **und** unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 35 – 37 BAO.
- (8) **Mission:**
Whenever the Academy can offer critical expertise, it intends :
 - to analyze important societal European challenges
 - to develop a culture of collaboration and building bridges
 - to acquire leadership in transnational and cross-sector sciences
 - to consider related ethical issues
 - to strengthen the roles of the European scientific communities for solving complex issues identified as priority for Europeans' future wellbeing.

§ 3

Mittel zur Erreichung der Ziele

- (1) Die Ziele der Akademie sollen durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere
 - a) Versammlungen,
 - b) Vorträge,
 - c) Durchführung von Forschungsarbeiten, Symposien, Tagungen, Workshops und Kongressen,
 - d) Arbeitsberichte und wissenschaftliche Publikationen,
 - e) Kontakte mit europäischen Universitäten, Forschungsinstituten und anderen wissenschaftlichen Akademien und Unternehmungen,
 - f) Betrieb wissenschaftlicher Institute,
 - g) Betrieb wissenschaftlicher Lehre und Fortbildung.
- (3) Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträgnisse aus eigenen Veranstaltungen, Publikationen oder anderen statutengemäßen Aufgaben,
 - c) Erträgnisse aus dem Akademievermögen,
 - d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
 - e) Donationen von Stiftungen und Vereinen,
 - f) Subventionen aus öffentlicher Hand.
- (4) Die Mittel der Akademie dürfen ausschließlich für gemeinnützige und statutengemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Cornerstones Strategy:
 - focus on relevant foresight studies
 - develop work where the Academy is competent & credible
 - through internal strategic process among members
 - to bring together scientists from different disciplines to work on interdisciplinary scientific topics
 - to benefit from substantial contributions of its experts
 - to contribute usable outputs in complex issues

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Akademie gliedern sich in
 - ordentliche Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - außerordentliche Mitglieder.

- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die eine akademische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen hat, in einer wissenschaftlichen oder kulturellen Einrichtung oder als Einzelpersonlichkeit aufgrund von Arbeitsergebnissen, Publikationen oder aus vergleichbaren Gründen einen herausragenden Rang in der Gesellschaft einnimmt und erkennen lässt, dass sie die Ziele der Akademie aktiv und wirksam zu unterstützen in der Lage und bereit ist.

- (3) Ordentliche Mitglieder wie auch Personen können aufgrund herausragender wissenschaftlicher Leistungen zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

- (4) Alle Mitglieder können an das Präsidium Vorschläge für die Aufnahme neuer Mitglieder herantragen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Senat mit Zweidrittel-Mehrheit auf Antrag der Nominierungskommission.

- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Akademie und ihre Ziele nach besten Kräften zu unterstützen und die ihnen durch diese Statuten oder aufgrund satzungsgemäßer Beschlüsse der Organe auferlegten Pflichten zu erfüllen.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei Tod, Auflösung der Rechtspersönlichkeit,
 - durch schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium,
 - durch Streichung auf Beschluss des Präsidiums, wenn trotz wiederholter Aufforderung kein Beitrag zur Akademietätigkeit zu erwarten ist und das Mitglied auf Mitteilung der drohenden Streichung nicht reagiert,
 - durch Ausschluss durch Beschluss des Senats wegen unehrenhaften Verhaltens gegen die Akademie sowie wegen Verletzung der Statuten und Mitgliedspflichten.

Vor einem Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums hat das Mitglied Anspruch auf Gehör.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, haben ehemalige Mitglieder keinerlei Ansprüche gegen die Akademie, insbesondere kein Anrecht auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 5 Ehrungen

Der Senat kann Personen für besondere Verdienste folgende Ehrungen zusprechen:

Ehrensenaor
Protektor
Ehrenpräsident

§ 6 Organisation der Akademie

- (1) Die Akademie gliedert sich in folgende Klassen:
- I. Philosophie und Kulturwissenschaften,
 - II. Medizin,
 - III. Künste,
 - IV. Naturwissenschaften,
 - V. Sozial-/Wirtschafts- und Rechtswissenschaften,
 - VI. Technik- und Umweltwissenschaften,
 - VII. Weltreligionen.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder werden mit ihrem Einverständnis einer Klasse gemäss Abs. 1 zugeordnet.
- (3) Die Klassen können mit Zustimmung des Senats in Sektionen, diese bei Bedarf in Fachgruppen gegliedert werden.
- (4) Die Führung der Klasse obliegt dem Dekan. Er stellt durch die Zusammensetzung der Mitglieder in seiner Klasse sicher, dass jenes Wissen aufgebaut und gespeichert wird, das für die interdisziplinären Aufgaben der Akademie (siehe Abs. 6) notwendig ist. Es können Klassensitzungen einberufen werden. Der Dekan wird von einem Prodekan vertreten.

- (5) Die Wahl des Dekans und des Prodekans erfolgt durch den Senat bis auf max. 5 Jahre in der laufenden Funktionsperiode der Akademie. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Aufgabenstellungen der Akademie betreffen in der Regel interdisziplinäre Themen unter Zusammenarbeit verschiedener Klassen. Für derartige Projekte richtet die Akademie durch Beschluss des Präsidiums klassenübergreifende Projektgruppen ein, ordnet Mitglieder mit ihrem Einverständnis einer Projektgruppe zu und bestimmt – nach Anhörung der Mitglieder der Projektgruppe – jeweils ein ordentliches Mitglied zu deren Projektleiter. Die Projektleiter sind dem Präsidium für ihre Tätigkeit verantwortlich und berichtspflichtig.
- (7) Die Akademie kann zur Förderung und regionalen Verfestigung ihrer Aktivitäten durch Beschluss des Präsidiums nationale Delegationen bilden. Diesen Delegationen gehören alle in dem betreffenden Land lebenden Mitglieder an.
- (8) Die Mitglieder einer Delegation wählen aus ihrer Mitte einen Delegaten und einen Prodelegaten. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Präsidium. Für die Zeit von der Bildung der Delegation bis zur ersten Wahl kann der Präsident mit Zustimmung des Senats einen Delegaten pro tempore berufen. Die Delegaten führen die Delegation im Einvernehmen mit dem Präsidium, bei fachlichen Angelegenheiten auch im Einvernehmen mit den Dekanen und Projektleitern. Die Delegaten sind jeweils Mitglieder des Delegatenkomitees. Dieses berichtet dem Präsidium und tritt bei Bedarf zu einer Delegatenkonferenz zusammen. Die Prodelegaten vertreten ihre Delegaten.

§ 7

Organe

- (1) Organe der Akademie sind:
 - die Generalversammlung (§ 8);
 - das Präsidium (§§ 9, 10 und 11);
 - der Senat (§ 14);
 - die Rechnungsprüfer (§ 15);
 - das Schiedsgericht (§ 16).
- (2) In die Organe der Akademie sind mit Ausnahme der Rechnungsprüfer nur ordentliche Mitglieder der Akademie wählbar. Wiederwahl ist in allen Fällen möglich. Eine Abwahl kann aus wichtigem Grund durch das wählende Organ mit 2/3-Mehrheit der Generalversammlung erfolgen. Die Mitwirkung in den Organen ist

ehrenamtlich. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Funktionsausübung können den Amtsträgern gegen Nachweis ersetzt werden.

- (3) Die Akademie kann, sofern erforderlich und die wirtschaftlichen Verhältnisse dies zulassen, hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.
- (4) Das Präsidium und der Senat können zu ihrer Entlastung bei internen Aufgaben zur Entscheidungsvorbereitung Kommissionen bilden.

§ 8

Die Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung gehören alle Mitglieder an, die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung hat einmal im Jahr stattzufinden.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist umgehend einzuberufen, wenn das Präsidium, der Senat, mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsprüfer dies verlangen.
- (4) Der Präsident beruft die Generalversammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich ein. Auf Verlangen von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder sind Termine oder Ort neu festzusetzen.
- (5) Die Tagesordnung hat jedenfalls einen Punkt "Allfälliges" zu enthalten. Alle Mitglieder sind berechtigt, den Präsidenten bis vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung Anträge und Vorlagen schriftlich zu nennen, die dieser auf die Tagesordnung zu setzen hat.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Änderungen der Statuten mit einer 2/3-Mehrheit. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime schriftliche Abstimmung erfolgt bei Wahlen zum Präsidium, sofern ein ordentliches

Mitglied dies verlangt, bzw. bei Wahlen zu sonstigen Punkten, sofern $\frac{1}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

- (8) Über Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung der Akademie darf nur abgestimmt werden, wenn die Beschlussvorlagen der mit der Einladung versandten Tagesordnung beigeschlossen waren.
- (9) Die Generalversammlung beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere obliegen der Beschlussfassung
- Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
 - Wahl der Rechnungsprüfer,
 - Wahl der Senatoren,
 - Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Präsidiums,
 - Änderungen der Satzung,
 - Auflösung der Akademie.
- (10) Über Beschlüsse der Generalversammlung erstellt der Schriftführer ein Beschlussprotokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Akademie zuzuleiten ist. Eine Veröffentlichung in einer Akademiepublikation, die allen Mitgliedern zugeht, genügt.

§ 9

Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium der Akademie gehören mit Stimmrecht an:
- der Präsident,
 - zwei Vizepräsidenten, bei Bedarf auch drei,
 - der Kanzler,
 - der Schatzmeister,
 - der Schriftführer.

Die Gründer gehören dem Präsidium und Senat beratend ohne Stimmrecht an.

- (2) Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Kanzler werden von der Generalversammlung, der Schatzmeister sowie der Schriftführer, vom Senat jeweils auf max. fünf Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, ist ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des Präsidenten zu wählen. Die Mitglieder

des Präsidiums verbleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Vor jeder Senatssitzung und Generalversammlung findet bei Bedarf eine Sitzung des Präsidiums statt. Für Ladung, Beschlussfähigkeit und Mehrheit gilt § 8 sinngemäß.
- (4) Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte der Akademie. Dem Präsidium obliegen insbesondere
 - die Vorbereitung der Generalversammlung in Abstimmung mit Senat,
 - die Berufung bzw. Abberufung eines Generalsekretärs und Abschluss bzw. Lösung von Arbeitsverträgen,
 - die Verabschiedung der Haushaltsvorschläge der Akademie.
- (5) Über Beschlüsse des Präsidiums ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Präsidium selbst zu unterzeichnen und allen seinen Mitgliedern zuleiten ist.

§ 10

Mitglieder des Präsidiums

- (1) Der Präsident ist der höchste Repräsentant der Akademie. Ihm obliegt die Vertretung der Akademie nach außen. Er führt in der Generalversammlung sowie im Senat und im Präsidium den Vorsitz. Er ist Dienstvorgesetzter des Generalsekretärs. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kanzler Anordnungen zu treffen, die in den Wirkungsbereich des Senats, der Generalversammlung oder der Klassen fallen, die jeweils rückwirkend bestätigt werden müssen.
- (2) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten. Sie vertreten ihn bei Verhinderung in all seinen Funktionen.
- (3) Der Kanzler:
Ist der Präsident auswärts von Salzburg, unterstützt der Kanzler den Präsidenten im Sinne einer Doppelspitze bei der Führung der Geschäfte der Akademie kollegial, am Sitz der Akademie. Präsident und Kanzler sind einzeln zeichnungsberechtigt. Er sorgt für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung, des Senats und des Präsidiums, führt auch die Agenden des Generalsekretärs (§13) aus und ist als Prokurator in Salzburg.

- (4) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und überwacht die Finanzgebarung der Akademie. Er sorgt für die Erstellung des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses.
- (5) Der Schriftführer fertigt Beschlussprotokolle des Präsidiums, des Senats und der Generalversammlung an. Er sorgt für die Erstellung von Urkunden.
- (6) Im Falle der Verhinderung vertreten den Präsidenten die Vizepräsidenten, den Kanzler der Schatzmeister und den Schatzmeister der Kanzler.

§ 11

Interne Organisation des Präsidiums

Das Präsidium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zur Organisation der Ressortverteilung und Verantwortlichkeit zu geben. Der Akademie gegenüber haftet jedes Präsidiumsmitglied lediglich für den ihm übertragenen Verantwortungsbereich und hat dort für die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters in sämtlichen Agenden einzustehen.

§ 12

Der Generalsekretär

- (1) Das Präsidium kann einen Leiter der Akademieverwaltung bestellen. Dieser trägt die Dienstbezeichnung "Generalsekretär".
- (2) Der Generalsekretär ist Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter der Akademie. Er sorgt nach Weisung des Präsidenten und des Kanzlers für eine geordnete Erledigung der laufenden Verwaltungsagenden.
- (3) Das Büro des Generalsekretärs hat für jedes in Aussicht genommene Projekt der Akademie (Veranstaltungen, Kongresse etc.) vor Beschlussfassung darüber, eine detaillierte Aufstellung der voraussichtlich anfallenden Kosten sowie der geplanten Aufbringung der Mittel zur Finanzierung des Projektes zu erarbeiten. Nach Beendigung jedes Projektes ist vom Generalsekretariat anhand dieser Aufstellung eine Vergleichsrechnung mit den tatsächlich angefallenen Kosten zu erstellen und diese dem Präsidium zuzuleiten.

§ 13

Rechnungslegung

- (1) Das Präsidium hat ein den Anforderungen der Akademie entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Über das Vermögen der Akademie und ihre Einnahmen und Ausgaben ist nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres ein Haushaltsplan und nach dessen Ablauf binnen fünf Monaten einen Rechnungsabschluss zu erstellen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Die unter Abs. 1 und 2 festgelegten Standards gelten auch für von der Akademie betriebene Fördereinrichtungen (§ 14). Die Jahresabschlüsse der Akademie und der einzelnen Fördereinrichtungen sind in einem konsolidierten Jahresabschluss zusammenzufassen.
- (4) Sollte die Akademie ein großer Verein im Sinne des § 22 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 werden, hat das Präsidium die Einnahmen-Ausgabenrechnung durch einen Jahresabschluss zu ersetzen.

§ 14

Der Senat

- (1) Dem Senat gehören mit Stimmrecht an:
 - das Präsidium
 - der Kanzler
 - die Dekane der einzelnen Klassen
- (2) Der Generalsekretär ist, sofern nicht ihn persönlich betreffende Angelegenheiten verhandelt werden, zur Teilnahme an der Sitzung des Senats berechtigt.
- (3) Zusätzliche Senatoren mit besonderer Funktion werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie sind beratend und nicht stimmberechtigt.
- (4) Der Senat wird vom Präsidenten bei Bedarf, in der Regel ein- bis zweimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Senatsmitglieder dies verlangt.

- (5) Der Präsident beruft den Senat mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich ein. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Senats jederzeit bis unmittelbar vor Beginn der Sitzung gestellt werden. Der Präsident führt in den Sitzungen den Vorsitz.
- (6) Der Senat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der in Abs. 1 und 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Senat kann Beschlüsse im Umlaufverfahren verfassen. Vorlagen und Anträge gelten als angenommen, wenn bei Beschlüssen im Umlaufverfahren mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
- (7) Dem Senat obliegt zusammen mit dem Präsidium die Führung der Akademie, insbesondere
- die Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Kanzlers,
 - die Wahl der Dekane und Prodekane;
 - Beschlüsse über Ehrungen,
 - die Aufnahme von Mitgliedern,
 - die Gründung von Delegationen, Projektgruppen und Fördereinrichtungen der Akademie,
 - die Wahl von Delegaten und Prodelegaten,
 - die Einrichtung von beratenden Gremien,
 - die Feststellung des Haushaltsvoranschlags und des Rechnungsabschlusses,
 - die Entgegennahme der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer,
 - die Zustimmung zur Berufung bzw. Abberufung eines Generalsekretärs.
- (8) Über Beschlüsse des Senats hat der Schriftführer der Akademie ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Senats zuzuleiten ist.
- (9) Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (10) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getan werden.
- (11) Die Funktionszeit aller Amtsträger ist an die Funktionszeit der Akademie gebunden, die fünf Jahre dauert. Z.B.: die 6. Periode ist vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019. Mit dem 31.12.2019 erlöschen alle Funktionen.

§ 15

Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zur Prüfung der finanziellen Gebarung sowie des Rechnungsabschlusses der Akademie zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur eine beruflich hierfür qualifizierte Person (beeideter Wirtschaftsprüfer, Vertreter einer Wirtschaftsprüfergesellschaft) bestellt werden.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, von den Mitgliedern des Präsidiums sowie dem Generalsekretär alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu verlangen. Sie berichten dem Senat und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.
- (4) Sollte der Verein ein großer im Sinne des § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 werden, so ist von der Generalversammlung ein Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 16

Das Schiedsgericht

- (1) Die Generalversammlung wählt fünf Mitglieder der Akademie, die nicht dem Senat angehören dürfen, auf die Dauer von fünf Jahren zu Mitgliedern des Schiedsgerichts. Wiederwahl ist möglich. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Schiedsgericht tritt bei Bedarf zusammen und fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Anwesenheit von zumindest vier Mitgliedern des Schiedsgerichts ist erforderlich. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Mitglieder einer Abstimmung im schriftlichen Weg zustimmen.
- (3) Das Schiedsgericht kann zur Erörterung bzw. Abfassung eines Beschlusses rechtskundigen Beistand in Anspruch nehmen.

- (4) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig in Streitigkeiten sowohl zwischen Mitgliedern als auch zwischen Akademieorganen und einzelnen Mitgliedern in Akademieangelegenheiten.
- (5) Das Präsidium und der Senat können eine Geschäftsordnung für das Schiedsgericht erlassen.

§ 17

Einrichtungen

- (1) Das Präsidium kann mit Zustimmung des Senats auch in Europa fördernde und unterstützende Einrichtungen gründen und betreiben, die die Ziele der Akademie vertiefen. Diesen Einrichtungen können folgende Aufgaben übertragen werden:
 - Spenden und sonstige Zuwendungen zu sammeln;
 - eingeworbene Mittel und Aufgaben der Akademie zur Verfügung zu stellen;
 - Durchführung einzelner Projekte sowie andere Aufgaben, wie Ausbildung, die der Zweckverwirklichung dienen;
 - Etablierung von Einrichtungen wie Instituten oder der Alma Mater Europaea

Die Verantwortung der zuständigen Organe der Akademie und ihrer Mitglieder bleibt unberührt.

- (2) In den Beschlussgremien solcher Einrichtungen müssen Mitglieder der Akademie, die vom Senat entsandt werden und an dessen Weisungen gebunden sind, die Mehrheit haben. Diese entsandten Mitglieder sind dem Senat für ihre Tätigkeit verantwortlich und auch berichtspflichtig.
- (3) Diese Einrichtungen dürfen den als Marke geschützten Namen der Akademie § 1 Abs. 1 (oder dessen Kurzform § 1 Abs. 2) als Bestandteil ihres eigenen Namens verwenden. Der Senat kann diese Genehmigung jederzeit widerrufen.

§ 18

Auflösung der Akademie

- (1) Ein Antrag auf Auflösung der Akademie kann vom Präsidenten, vom Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder, vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder eingebracht werden.

- (2) Bei Vorliegen eines Antrags auf Auflösung der Akademie hat der Präsident unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der Antrag auf Auflösung gilt als angenommen, wenn 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (3) Die außerordentliche Generalversammlung hat bei Auflösung der Akademie einen Liquidator zu bestimmen, der für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte zu sorgen hat.
- (4) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung der Akademie und bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 Abs 4 Z 5 EStG 1988 zu verwenden.

Salzburg, am

Prof. Dr. Klaus Mainzer
Präsident
Für die Academia Scientiarum et Artium Europaea